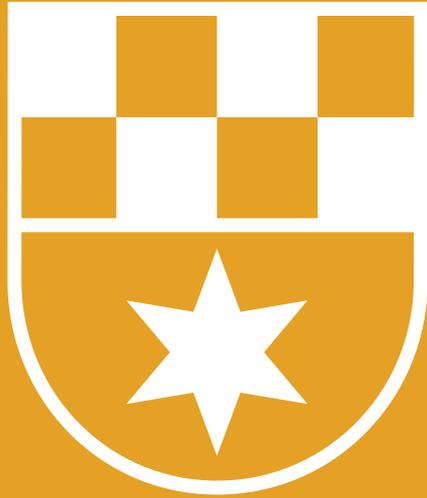




# **Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

**VOLKETSWIL**

DAS SIND WIR



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck .....	2
<b>II. Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>2</b>
Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen .....	2
<b>III. Reglement</b> .....	<b>2</b>
Art. 3 Geltungsbereich .....	2
Art. 4 Art der Videoüberwachung.....	2
Art. 5 Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 6 Transparenz .....	3
<b>IV. Datenschutz und Datensicherheit</b> .....	<b>3</b>
Art. 7 Aufbewahrung .....	3
Art. 8 Löschung der Daten.....	3
Art. 9 Weitergabe der Daten .....	3
Art. 10 Auskunftsrecht.....	4
<b>V. Inkraftsetzung</b> .....	<b>4</b>
Art. 11 Inkrafttreten .....	4

## I. Grundlagen

Grundlagen

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 sowie auf Art. 8 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 22. Juni 2012.

<sup>2</sup> Zur Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen kann der Gemeinderat den Einsatz von Videoüberwachung bewilligen.

## II. Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten  
Reglement  
und Technik

### **Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.

<sup>2</sup> Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe an Dritte) obliegt der Abteilung Sicherheit.

<sup>3</sup> Für die technische Planung der Anlagen und den Betrieb ist die Abteilung Liegenschaften zuständig.

## III. Reglement

Geltungsbereich

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Politischen Gemeinde Volketswil.

Art

### **Art. 4 Art der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).

<sup>2</sup> Echtzeit-Überwachungen (aktive Überwachung, d. h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) sind während der Öffnungszeiten im Rahmen einer Notfallalarmierung erlaubt.

<sup>3</sup> Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

#### **Art. 5 Verhältnismässigkeit**

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

#### **Art. 6 Transparenz**

<sup>1</sup>Die Politische Gemeinde Volketswil führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Liste und Hinweise

<sup>2</sup>Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

### **IV. Datenschutz und Datensicherheit**

#### **Art. 7 Aufbewahrung**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldateien sind jeweils nach sechs Monaten zu löschen.

Aufbewahrung Bildmaterial

m |

#### **Art. 8 Löschung der Daten**

Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 100 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Datenlöschung

#### **Art. 9 Weitergabe der Daten**

Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Datenweitergabe

Auskunft

### **Art. 10 Auskunftsrecht**

Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Sicherheit zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

### **V. Inkraftsetzung**

Inkrafttreten

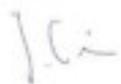
### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2022 in Kraft (Beschluss Nr. 4 der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021). Es ersetzt das Reglement vom 24. Juni 2008 und alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 7. Juli 2021 durch diese geprüft.

Volketswil, 3. Dezember 2021

### **GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident



Beat Grob  
Gemeindeschreiber



Gemeinde Volketswil  
Zentralstrasse 21  
8604 Volketswil

T 044 910 20 30  
gemeinderat@volketswil.ch  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR